

Vereinsförderrichtlinien

der

Großen Kreisstadt Schramberg

Richtlinien zur Förderung der sportlichen und kulturellen Vereine sowie der sozialen und kirchlichen Organisationen und Verbände

1. Ziele

Die Große Kreisstadt Schramberg will

- den in Sport- und Kulturvereinen, sowie den in sozialen und kirchlichen Organisationen und Verbänden mitwirkenden Bürgerinnen und Bürgern, Kindern und Jugendlichen dieser Stadt Partner sein,
- eine gleichmäßige und gerechte Förderung in allen Stadtteilen,
- eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Stadt und den Vereinen, Organisationen und Verbänden,
- die Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Vereine, Organisationen und Verbände fördern,
- die ehrenamtliche Arbeit für das Gemeinwesen durch gezielte und angemessene finanzielle Zuschüsse unterstützen.

2. Allgemeine Fördergrundsätze

2.1 Die Große Kreisstadt Schramberg gewährt förderungswürdigen sport- und kulturtragenden Vereinen, sozialen Organisationen und kirchlichen Verbänden in der Regel auf Antrag laufende oder einmalige Zuschüsse im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

Von einer Förderung sind Vereine ausgenommen, die überwiegend die Geselligkeit ihrer Mitglieder zum Ziel haben.

2.2 Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Großen Kreisstadt Schramberg. Auf sie besteht kein Rechtsanspruch. Zuschüsse (ausgenommen für Projekte) werden in der Regel nicht gewährt, wenn diese zu einer Mehrfachförderung aus öffentlichen Kassen führen.

2.3 Gefördert werden nur Vereine, Organisationen und Verbände,

- die ihren Sitz in Schramberg haben,
- in denen grundsätzlich alle Einwohner Mitglied werden können,
- die als Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen sind,
- die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind,
- die Mitglieder in einem der Stadtverbände für Sport, Kultur oder Soziales sind,
- die mindestens 7 Mitglieder haben,
- die einen Eigenbeitrag ihrer Mitglieder durch angemessene Mitgliedsbeiträge erheben.

Angemessen sind Mitgliedsbeiträge für die aktiven Mitglieder mindestens in folgender Höhe:

- für Erwachsene € 24,00 pro Jahr
- für Jugendliche € 9,00 pro Jahr
- für Familien € 30,00 pro Jahr

- soweit sie vereinseigene Räume haben und grundsätzlich bereit sind, diese auf Verlangen der Großen Kreisstadt Schramberg dieser oder anderen Vereinen, Organisationen und Verbänden zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

2.4 Folgende Aufwendungen werden nicht bezuschusst:

- Fasnetsbekleidung
- Uniformen mit Ausnahme der Musikvereine einschließlich deren Jugendgruppen
- Instrumentenreparaturen
- Renovierung der Vereinsräume (Schönheitsreparaturen)
- Gebühren der Großen Kreisstadt Schramberg für Veranstaltungen

2.5 Die Große Kreisstadt Schramberg ist berechtigt, Nachweise für die bestimmungsgemäße Verwendung erhaltener Zuschüsse zu verlangen.

2.6 Zuschüsse werden mit Ausnahme der Jubiläumszuschüsse (3.7) nur auf Antrag gewährt.

2.7 Anträge auf laufende Zuschüsse müssen bis spätestens 01.12. des Haushaltsjahres bei der Stadtverwaltung gestellt sein.

2.8 Über laufende Zuschüsse entscheidet die Stadtverwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bei Mittelkürzungen entscheidet der Gemeinderat über die Gewichtung gemäß Ziffer 3.1.

2.9 Zuschussanträge für Investitionen und für Projekte sind bis spätestens 31.8. des Vorjahres mit einer Kostenübersicht und einem Finanzierungsplan bei der Stadtverwaltung – Fachbereich Kultur und Soziales – einzureichen.

2.10 Über Zuschussanträge für Investitionen entscheidet der Gemeinderat.

2.11 Über Projektzuschüsse im Einzelfall entscheidet die Stadtverwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Hauptsatzung.

2.12 Fördervereine, die eine öffentliche Aufgabenerfüllung bzw. andere Vereine unterstützen, können keine städtischen Zuschüsse erhalten.

Grundsätzlich ausgenommen von einer Förderung nach diesen Richtlinien sind, soweit im Folgenden ausdrücklich nichts anderweitig bestimmt ist

- politische Vereinigungen
- Kirchen und kirchliche Vereinigungen und deren Gruppierungen
- Fördervereine, die eine öffentliche Aufgabenerfüllung bzw. andere Vereine unterstützen.

3. Arten der Förderung

Die Vereine, Organisationen und Verbände können folgende Zuschüsse erhalten:

3.1 Laufende Zuschüsse

3.11 als Grundförderung pro Verein und Jahr von:

- | | |
|----------------------------------|-------------------|
| - bis zu 99 Mitgliedern: | € 100,00 pro Jahr |
| - bei 100 – 199 Mitgliedern: | € 200,00 pro Jahr |
| - bei 200 – 499 Mitgliedern: | € 300,00 pro Jahr |
| - bei 500 – 999 Mitgliedern: | € 400,00 pro Jahr |
| - bei 1000 und mehr Mitgliedern: | € 500,00 pro Jahr |

Die Mitgliederzahl ist durch die Meldung an den jeweiligen Fachverband nachzuweisen, sofern dieser die Mitgliederzahl erhebt. Ist der Verein keiner Dachorganisation angeschlossen, muss die Meldung der Mitgliederzahl von einem Vorstandsmitglied abgezeichnet werden. Hierbei ist die Mitgliederzahl getrennt nach Erwachsenen und Jugendlichen unter 18 Jahren anzugeben.

3.12 für die Jugendarbeit pro Jugendlichen unter 18 Jahren: € 25,00 pro Jahr.

3.13 Kulturtragende Vereine erhalten für ihre Dirigenten insgesamt einen jährlichen Personalkostenzuschuss von 40 %, max. € 8.000,00 pro Jahr. Grundlage zur Zuschussberechnung sind die Aufwendungen des Vorjahres.

3.14 den schwimmsporttreibenden Vereinen werden die Eintrittsgelder in die Schwimmbäder der Großen Kreisstadt Schramberg nach Vorlage der Rechnung erstattet.

3.15 Betriebskostenförderung zur Unterhaltung von Übungsstätten, die sich im Eigentum des Vereins befinden, je Einheit von 50 %, max. € 3.000,00 pro Jahr.

Als Betriebskosten gelten die Kosten für die Heizung, den Strom, das Wasser und das Abwasser.

Diese Zuschüsse werden nicht für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe der Vereine gewährt. Grundlage zur Zuschussberechnung sind die Aufwendungen des Vorjahres. Die Aufwendungen sind nachzuweisen.

3.16 als Talentförderung für Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, wenn sie an einer deutschen oder höherwertigen Meisterschaft bzw. einem entsprechenden Wettbewerb teilnehmen mit einem Zuschuss von bis zu € 200,00 pro Wettbewerb. Die Aufwendungen (z. B. Übernachtungskosten, Verpflegung) sind nachzuweisen.

3.17 als Fahrtkostenzuschüsse für die Teilnahme an Landesmeisterschaften, Deutschen oder höherwertigen Meisterschaften und Wettbewerben in Höhe von 50 % der aktuellen anerkannten Fahrkostenpauschale.

3.18 die in Anlage A 1 aufgeführten Vereine und Organisationen erhalten in der Regel anstelle einer Förderung nach den Ziffern 3.11 – 3.17 eine Pauschalförderung. Diese wird jährlich vom Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans festgelegt. Pauschalförderungen können ausnahmsweise auch ohne Einhaltung der Fördergrundsätze nach Ziffer 2.3 bewilligt werden.

3.2 Investitionszuschüsse

3.21 Die Stadt unterstützt Maßnahmen, welche vom Land, vom Bund oder durch überörtliche Verbände gefördert werden, mit einem Zuschuss von 25 % des zuschussfähigen Aufwands. Pläne, Kostenvoranschläge und ein Finanzierungsplan sind vorzulegen.

3.22 Investitionen ohne überörtliche Förderung können mit einem Zuschuss von 15 – 30 % bezuschusst werden.

3.23 Investitionszuschüsse werden in der Regel nur gewährt, wenn mit dem Bau oder der Anschaffung nicht vor der Bewilligung begonnen wurde.

3.24 Grundsätzlich zuschussfähige Aufwendungen unter € 1.500,00 je Antrag werden nicht gefördert.

3.25 Der Abruf der Investitionszuschüsse muss bis zum 01.12. des Haushaltsjahres bei der Stadtverwaltung erfolgen. Hierzu sind die entsprechenden Verwendungsnachweise (Rechnungen) vorzulegen. Sollte der Termin nicht eingehalten werden können, ist dies gegenüber der Stadtverwaltung rechtzeitig mit der Bitte um Fristverlängerung anzuzeigen.

3.3 Projektzuschüsse

Projektzuschüsse können gewährt werden für

- sportliche Einzelveranstaltungen von besonderer Bedeutung.
- Konzerte, Theater, Ausstellungen und sonstige kulturelle Veranstaltungen von besonderer Bedeutung (Jubiläen, besonderer Anlass).

Projektzuschüsse werden grundsätzlich nur für den Fall eines Defizits gewährt.

Die Zuschusshöhe beträgt 25 % der als zuschussfähig anerkannten Kosten, jedoch maximal in Höhe des Abmangels.

Zu den anrechenbaren Aufwendungen gehören die Kosten für Werbung, Mitwirkende, Raummiete und Nebenkosten, die zur Durchführung der Veranstaltung notwendig sind. Aufwendungen für Repräsentationen und Ehrengaben o. ä. werden nicht berücksichtigt.

Der Abruf der Projektzuschüsse muss bis zum 01.12. des Haushaltsjahres bei der Stadtverwaltung erfolgen. Hierzu sind die entsprechenden Nachweise über die Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Sollte der Termin nicht eingehalten werden können, ist dies gegenüber der Stadtverwaltung rechtzeitig mit der Bitte um Fristverlängerung anzuzeigen.

3.4 Zuschüsse für Jugendfreizeiten

Jugendfreizeiten können abweichend von diesen Richtlinien gemäß der Richtlinien in Anlage A 2 bezuschusst werden.

Über diese Zuschüsse entscheidet die Stadtverwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3.5 Bauhofleistungen

Bauhofleistungen für Vereine, Organisationen und Verbände sind von diesen grundsätzlich zu bezahlen. Die Stadtverwaltung kann hiervon Ausnahmen für Projekte und Veranstaltungen mit überörtlicher Ausstrahlung genehmigen.

Bei runden Vereinsjubiläen ab dem 50. Jahr des Bestehens können Bauhofleistungen alle 25 Jahre von der Großen Kreisstadt Schramberg übernommen werden (50-75-100-125-150 usw. jährige Jubiläen). Über die Übernahme entscheidet die Stadtverwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3.6 Räume und Plätze

Die Große Kreisstadt Schramberg stellt den Vereinen, Organisationen und Verbänden nach Möglichkeit Räume für den Übungs- und Spielbetrieb mietfrei zur Verfügung. Über eine Beteiligung an den Betriebskosten der Räume und Plätze wird in einer gesonderten Gebührenordnung entschieden.

3.7 Zuschüsse für Jubiläumsveranstaltungen

Für 25-jährige, 50-jährige, 75-jährige oder 100-jährige usw. Jubiläen gewährt die Stadt einen Zuschuss von € 2,00 pro Jahr des Bestehens. Dieser wird anlässlich der Jubiläumsveranstaltung von der / vom Oberbürgermeister/in oder einem Beauftragten überreicht.

4. Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten einheitlich für die gesamte Große Kreisstadt Schramberg. Sie treten zum 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzen die Vereinsförderrichtlinien vom 13.12.2013.

Schramberg, den 10.12.2021


Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin



I. Folgende Vereine und Organisationen erhalten eine Pauschalförderung entsprechend Ziffer 3.18 der Richtlinien:

Betreuungsverein im Landkreis Rottweil e.V.
Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.
Bürger für Bürger e.V.
Bürgervereinigung „Burg Falkenstein“
Deutsches Rotes Kreuz (Fundgrube)
EIKiCo e.V.
Feuerwehr
Förderkreis „Alte St. Laurentiuskirche“
frauen helfen frauen + Auswege e.V.
Höflevereinigung Burg Schilteck e.V.
Katholische Kirchengemeinde Tennenbronn – öffentliche Bücherei
Künstlergruppe Palette
Lebenshilfe Ortsverein Schramberg e.V.
Podium Kunst e.V.
Schramberger Orgelkonzerte e.V.
Stadtverband für Sport
Stadtverband Kultur
Stadtverband Soziales
Türkischer Elternverein
Verein für Kommunale Jugendarbeit und Bürgerengagement e.V.
Verein für Städtepartnerschaften und Internationale Begegnungen

II. Folgende Vereine und Organisationen erhalten aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen Zuschüsse:

Fußballverein Tennenbronn (Unterhaltung Sportplatz)
Musikschule Schramberg e. V.
Sportverein Waldmössingen (Unterhaltung Sportplatz)
Stadtmusik Schramberg e.V. (Dirigent)
Verein Schramberger Kulturbesen e. V.

III. Übernahme von Mitgliedsbeiträgen folgender Vereine und Organisationen entsprechend Ziffer 3.18 der Richtlinien:

Betreuungsverein im Landkreis Rottweil e.V.
Erich-Hauser-Stiftung
frauen helfen frauen + Auswege e.V.
Hospiz am Dreifaltigkeitsberg e.V.
Volksbund Deutscher Kriegsgräber e.V.

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen

für

Jugendfreizeiten, Ferienaktionen und internationalen Begegnungen

A) Allgemeines

1. Die Große Kreisstadt Schramberg gewährt finanzielle Hilfen, um die Jugendarbeit in ihrem Zuständigkeitsbereich anzuregen und zu fördern. Die Große Kreisstadt Schramberg will durch die Gewährung von Zuschüssen dazu beitragen, dass während der Maßnahme
 - jungen Menschen die Möglichkeit des Zusammenseins mit, sowie des sozialen Lernens unter Gleichaltrigen geboten wird,
 - junge Menschen in dieser gleichaltrigen Gruppe altersspezifische Bedürfnisse befriedigen können und
 - Freizeitmöglichkeiten zur Erholung sowie zur politischen und gesellschaftlichen Bildung außerhalb des Elternhauses ermöglicht werden können.
 2. Auf die Leistungen der Großen Kreisstadt Schramberg besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden grundsätzlich nur im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel bewilligt.
 3. Die Leistungen müssen unmittelbar der Förderung der Jugend dienen.
 4. Zuwendungen können erhalten:
 - a) öffentliche Träger (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts)
 - b) anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII, sofern der jeweilige Träger eine angemessene Eigenleistung erbringt.
 - c) Vereine
- Es kommen in Frage:
- a) freie Vereinigungen der Jugendwohlfahrt
 - b) Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften
 - c) juristische Personen, deren Zweck es ist, die Jugendwohlfahrt zu fördern
 - d) die Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

B) Es werden folgende Schwerpunkte festgelegt

1. Jugendfreizeiten, Jugendfahrten, Zeltlager u. a.:
 - a) Zuschuss pro Tag und Teilnehmer im Alter von 6 bis 18 Jahren: € 3,00
Mindestteilnehmerzahl: 10 Teilnehmer
 - b) Voraussetzungen:
Dauer der Maßnahme mindestens 3, höchstens 14 Tage
2. Ferienaktionen (z. B. Stadtranderholungen, Ferienaktionen in der Stadt), soweit der Träger nicht einen städtischen Zuschuss für das Jahresprogramm erhält:
 - a) Zuschuss pro Tag und Teilnehmer im Alter von 6 bis 18 Jahren: € 1,50
Mindestteilnehmerzahl: 10 Teilnehmer
 - b) Voraussetzungen:
Dauer der Maßnahme mindestens 7, höchstens 14 Tage
3. Internationale Begegnungen:
 - a) Zuschuss pro Tag und Teilnehmer im Alter von 14 – 25 Jahren im Inland:
€ 1,50, im Ausland: € 3,00
Mindestteilnehmerzahl: 10 Teilnehmer
 - b) Voraussetzungen:
Dauer der Maßnahme mindestens 3, höchstens 14 Tage

C) Antragstellung

Zuschussanträge sind bis zum 01.12. des laufenden Jahres unter Angabe des Leiters und der Teilnehmerliste der Veranstaltung an die Große Kreisstadt Schramberg, Fachbereich Kultur und Soziales, zu stellen.